

Studien zum
Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht

180

Angélique Schraud

Compliance in der Aktiengesellschaft

Mysterium Compliance vor dem Hintergrund der
Vorstands- und Aufsichtsratsverantwortung



Nomos

Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb

Prof. Dr. Mathias Habersack

Prof. Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago)

Begründet von

Prof. Dr. Klaus J. Hopt

Prof. Dr. Manfred Lieb

Prof. Dr. Harm Peter Westermann

Band 180

Angélique Schraud

Compliance in der Aktiengesellschaft

Mysterium Compliance vor dem Hintergrund der
Vorstands- und Aufsichtsratsverantwortung



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, Ludwig-Maximilians-Universität, Diss., 2018

ISBN 978-3-8487-5449-6 (Print)

ISBN 978-3-8452-9605-0 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Ich widme diese Dissertation meinen Eltern, die mich während meiner gesamten juristischen Laufbahn jederzeit bedingungslos unterstützten und mir in jeder Situation meiner Ausbildung mit Rat und Tat zur Seite standen.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand neben meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin und wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München im Jahr 2017 als Dissertation angenommen. Mein herzlicher Dank gebührt meinem Doktorvater und akademischen Vorbild *Professor Dr. Mathias Habersack*, der mich während meiner Anwaltsstation in Fachvorträgen zum Thema Compliance gewonnen und bis zum Abschluss meiner Dissertation gefördert hat. An dieser Stelle möchte ich mich für seine Anregungen sowie für die Betreuung meiner Arbeit bedanken. *Professor Dr. jur. Rüdiger Veil* gebührt mein hochachtungsvoller Dank für sein Interesse an dieser Arbeit sowie für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Zudem danke ich *Dr. Bernd R. Mayer* sowie *Dr. Tino Grattenthaler*, die meine Begeisterung für das Thema Compliance weckten und mir während meiner Anwaltsstation wertvolle Einblicke in die praktische Arbeit einer Großkanzlei im Rahmen interner Ermittlungen gewährten. Außerdem gebührt mein herzlicher Dank meinen Kollegen des DLA Piper Private Equity Teams *Dominik Stühler*, *Dr. Kai Terstiege* und *Tobias Hoppe*, die mir den Abschluss meiner Dissertation während der Tätigkeit als Rechtsanwältin ermöglichten. *Eva-Maria Schünemann*, *Nina Raith* und *Caroline Brellocks*, die mich seit dem Auslandsstudium in Lausanne begleiten, gebührt mein schwesterlicher Dank für ihre Freundschaft sowie die juristische Zusammenarbeit, die uns durch zwei Staatsexamen bis hin zum Abschluss unserer Dissertationen geführt hat. Ebenso möchte ich meinen Dissertations-Gefährtinnen *Jessica Rad* und *Elena Wasserbäch* für ihren steten Rat, die vielen gemeinsamen Bibliothekstage und, nicht zu vergessen, die kleinen freudigen Ablenkungen in den diversen Kaffeepausen danken. Mein herzlichster Dank gilt außerdem meinem Kollegen *Tobias Hoppe* und meiner Studienfreundin *Sarah Jakob*, für die Unterstützung und vielen Diskussionen in den verschiedensten Phasen der Dissertation.

Mein besonderer Dank gebührt meinen *Eltern*, die mir in der juristischen Ausbildung jederzeit bedingungslos zur Seite standen und während der Anfertigung meiner Dissertation unglaubliches Verständnis aufbrachten. Ohne Euch hätte ich es nicht geschafft – nun bin ich endlich fertig!

München, Sommer 2018

Angélique Schraud

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 15 |
| A. Einführung | 19 |
| I. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands Mysterium Compliance | 24 |
| II. Gang der Untersuchung und methodische Vorgehensweise | 26 |
| B. Compliance-Verantwortung in der Aktiengesellschaft | 28 |
| I. Compliance – Ursprung der rechtswissenschaftlichen Diskussion | 29 |
| II. Funktion von und Motive für Compliance | 32 |
| 1. Schadenspräventions- und Schutzfunktion | 33 |
| 2. Beratungs- und Informationsfunktion | 35 |
| 3. Überwachungs- und Frühwarnfunktion | 35 |
| 4. Marketingfunktion | 36 |
| III. Mögliche aus Compliance-Verstößen resultierende Folgen für die Aktiengesellschaft und deren Organe | 36 |
| 1. Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit | 38 |
| 2. Steuer- und vergaberechtliche Nachteile | 43 |
| 3. Zivilrechtliche Haftung | 43 |
| 4. Reputationsschäden | 46 |
| C. Compliance als Ausprägung der Legalitätspflicht des Vorstands | 48 |
| I. Rechte und Pflichten des Vorstands | 49 |
| 1. Herleitung der Legalitätspflicht im deutschen Aktienrecht | 51 |
| 2. Grenzen der Legalitätspflicht | 55 |
| a) Vertragliche Pflichten der Gesellschaft | 55 |
| b) Unklare Rechtslage | 56 |
| c) Nützliche Gesetzesverstöße – Bagatellverstöße | 57 |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| II. Compliance-Verantwortung als Ausprägung der allgemeinen Legalitätspflicht des Vorstands | 58 |
| 1. Normative Verankerung der Compliance-Verantwortung des Vorstands | 58 |
| a) § 91 Abs. 2 AktG | 59 |
| b) Gesamtanalogie zu spezialgesetzlich geregelten Compliance-Pflichten | 60 |
| c) § 130 OWiG | 60 |
| d) Deutscher Corporate Governance Kodex und IDW-Prüfungsstandard | 61 |
| e) Rechtsvergleichende Ansätze | 62 |
| f) Leitungs- und Organisationsverantwortung des Vorstands | 62 |
| 2. Konkretisierung der Compliance-Verantwortung des Vorstands anhand dreier Pflichtenkreise | 65 |
| a) Einrichtung und Sicherstellung eines präventiven Compliance-Systems | 66 |
| aa) „Ob“ des Compliance-Systems | 67 |
| bb) „Wie“ des Compliance-Systems | 72 |
| b) Repressive Sanktionierung von Fehlverhalten | 74 |
| c) Interne Aufklärungspflichten des Vorstands im Rahmen von Verdachtsmomenten und Verstößen | 75 |
| 3. Mögliche Aufklärungsmethoden des Vorstands | 79 |
| a) Interne Untersuchungen als Instrument systematischer Aufklärung von Compliance-Verstößen | 80 |
| aa) Interne Untersuchungen durch Unternehmensangehörige | 82 |
| bb) Interne Untersuchungen mithilfe externer Berater | 82 |
| cc) Durchführung sowie rechtliche Anforderungen und Grenzen interner Untersuchungen | 84 |
| b) Weitere Aufklärungsmethoden des Vorstands | 85 |
| 4. Umfang und Grenzen der Aufklärungspflicht des Vorstands | 86 |
| 5. Aufklärung und Offenlegung eigener Fehler des Vorstands | 90 |
| a) Aufklärungspflicht bezüglich eigenen Fehlverhaltens | 90 |
| b) Offenlegung eigener Fehler | 91 |
| III. Delegation der Compliance-Verantwortung des Vorstands | 95 |
| 1. Compliance-Verantwortung im mehrköpfigen Vorstand (horizontale Arbeitsteilung) | 96 |
| 2. Übertragung der Compliance-Verantwortung auf nachgeordnete Ebenen (vertikale Arbeitsteilung) | 101 |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| D. Compliance im Lichte der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats | 106 |
| I. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats | 107 |
| II. Compliance-Verantwortung als Ausprägung der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats | 109 |
| 1. Intensität und Umfang der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats | 110 |
| a) Überwachung des Compliance-Systems | 111 |
| b) Überwachung der laufenden Aufklärung bezüglich möglicher Compliance-Verstöße | 111 |
| 2. Aufklärungsmethoden und Informationsmöglichkeiten des Aufsichtsrats | 117 |
| a) Vorstandsberichte | 118 |
| b) Rechnungslegungsunterlagen, Abhängigkeitsbericht und Abschlussprüferbericht | 120 |
| c) Einsichts- und Prüfungsrecht | 122 |
| d) Einbeziehung nachgeordneter Unternehmensangehöriger | 124 |
| aa) Meinungsstand | 125 |
| bb) Stellungnahme zur grundsätzlichen Zulässigkeit vorstandsunabhängiger Information | 129 |
| cc) Stellungnahme zu Reichweite und Grenzen vorstandsunabhängiger Information | 141 |
| dd) Rechtsgrundlagen | 147 |
| (1) Anhörung von Sachverständigen gemäß § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG | 147 |
| (2) Personalkompetenz gemäß § 84 AktG | 149 |
| (3) Hinzuziehung von Auskunftspersonen gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 AktG | 149 |
| (4) Einsichts- und Prüfungsrecht gemäß § 111 Abs. 2 Satz 1 AktG | 151 |
| ee) Auskunftspflicht der Mitarbeiter als Kehrseite | 152 |
| ff) Sonderfall Compliance-Verantwortliche | 154 |
| e) Unterstützende Hinzuziehung von Sachverständigen | 160 |
| aa) Recht zur Beauftragung | 160 |
| bb) Budgetrecht des Aufsichtsrats | 164 |
| 3. Aufklärung und Offenlegung eigener Fehler des Aufsichtsrats | 167 |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| III. Delegation der Compliance-Verantwortung des Aufsichtsrats | 168 |
| 1. Verantwortungsbereich des Aufsichtsratsvorsitzenden | 169 |
| 2. Delegation auf einen Ausschuss | 171 |
| 3. Einrichtung eines Aufsichtsratsbüros | 174 |
| E. Zusammenspiel von Vorstands- und Aufsichtsratsverantwortung im Rahmen der Aufklärung und Ahndung von Compliance-Verstößen | 177 |
| I. Überwachung der Sachverhaltsaufklärung des Vorstands durch den Aufsichtsrat | 178 |
| II. Parallel erfolgende, getrennte Aufklärungsmaßnahmen beider Organe | 180 |
| 1. Unabhängige, zusätzliche Aufklärungsverantwortung des Aufsichtsrats | 180 |
| 2. Am Unternehmenswohl orientiertes Kooperationsgebot | 184 |
| III. Vom Aufsichtsrat gesteuerte Sachverhaltsaufklärung | 185 |
| 1. Aufklärungsprärogative des Aufsichtsrats | 185 |
| 2. Einschaltung staatlicher Ermittlungsbehörden | 190 |
| 3. Auswirkungen der Aufklärungsprärogative des Aufsichtsrats auf die Aufklärungsverantwortung des Vorstands | 190 |
| IV. Überwachung des Aufsichtsrats durch den Vorstand | 192 |
| V. Keine Durchbrechung aktienrechtlicher Grundsätze | 195 |
| F. Compliance-Verantwortung im aktienrechtlichen Konzern | 197 |
| I. Compliance-Verantwortung der Konzernmutter | 199 |
| 1. Schadensabwendungspflicht | 201 |
| 2. Rechtmäßigkeitskontrollpflicht | 204 |
| 3. Von Rechtspflichten und Eigeninteresse unabhängige Rechtmäßigkeitskontrollpflicht | 209 |
| II. Ausgestaltung der Compliance-Organisation im aktienrechtlichen Konzern | 211 |
| III. Grenzen der Einwirkung der Konzernmutter | 213 |
| 1. Gesellschaftsrechtliche Vorgaben im Vertrags- sowie Eingliederungskonzern | 215 |
| 2. Gesellschaftsrechtliche Vorgaben im Falle faktischer Konzernierung | 216 |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| IV. Umsetzung der konzernweiten Compliance in nachgeordneten Aktiengesellschaften | 221 |
| G. Zusammenfassung in Thesen | 224 |
| Literaturverzeichnis | 233 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a.A. | anderer Ansicht |
| Abs. | Absatz |
| ADHGB | Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch |
| AG | Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift) |
| AktG | Aktiengesetz |
| Alt. | Alternative |
| Art. | Artikel |
| BB | Betriebs-Berater (Zeitschrift) |
| bearb. | bearbeitete |
| BeckRS | Beck-Rechtsprechung (Sammlung) |
| Begr. RegE | Begründung Gesetzesentwurf der Bundesregierung |
| Beschl. | Beschluss |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBL. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHSt | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Sammlung) |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Sammlung) |
| BilMoG | Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge |
| BKR | Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (Zeitschrift) |
| bspw. | beispielsweise |
| BT-Drucks. | Drucksache des Bundestages |
| CB | Compliance-Berater (Zeitschrift) |
| CCO | Chief Compliance Officer |
| CCZ | Corporate Compliance Zeitschrift (Zeitschrift) |
| DB | Der Betrieb (Zeitschrift) |
| DCGK | Deutscher Corporate Governance Kodex |
| Der Konzern | Der Konzern (Zeitschrift) |
| DStR | Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift) |
| erw. | erweiterte |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| etc. | et cetera |
| f. | folgende |
| ff. | fortfolgende |
| Fn. | Fußnote |
| FS | Festschrift |
| GesR | Gesellschaftsrecht |
| GG | Grundgesetz |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG | Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| GmbHR | GmbH-Rundschau (Zeitschrift) |
| GmbH-StB | GmbH-Steuerberater (Zeitschrift) |
| GRUR | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift) |
| GwG | Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten |
| GWR | Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift) |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| Hrsg. | Herausgeber |
| Hs. | Halbsatz |
| i.d.S. | in diesem Sinne |
| i.S.d. | im Sinne des |
| i.S.v. | im Sinne von |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| jurisPR-Compl | Juris PraxisReport Compliance & Investigations (Zeitschrift) |
| JZ | JuristenZeitung (Zeitschrift) |
| KAGB | Kapitalanlagegesetzbuch |
| Kap. | Kapitel |
| KölnKommAktG | Kölner Kommentar zum Aktiengesetz |
| KonTraG | Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich |
| KommJur | Kommunaljurist (Zeitschrift) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen |
| KSchG | Kündigungsschutzgesetz |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen |
| LG | Landgericht |
| Mio. | Millionen |

| | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mrd. | Milliarden |
| MüKoAktG | Münchener Kommentar zum Aktiengesetz |
| MüKoBGB | Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch |
| MüKoGmbHG | Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) |
| MüKoHGB | Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch |
| MüKoStGB | Münchener Kommentar zum StGB |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| neubearb. | neubearbeitete |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift) |
| NJW-RR | NJW Rechtsprechungsreport (Zeitschrift) |
| Nr. | Nummer |
| NZA | Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift) |
| NZA-RR | NZA-RR Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht (Zeitschrift) |
| NZG | Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift) |
| NZI | Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (Zeitschrift) |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| RA | Rechtsanwalt |
| RegE | Gesetzesentwurf der Bundesregierung |
| RIW | Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift) |
| Rn. | Randnummer |
| S. | Seite |
| sog. | sogenannte |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| TransPuG | Transparenz- und Publizitätsgesetz |
| u.a. | unter anderem |
| überarb. | überarbeitete |
| UMAG | Gesetz zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts |
| unveränd. | unveränderte |
| Urt. | Urteil |
| v. | vom |
| VAG | Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen |
| VersR | Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (Zeitschrift) |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| vgl. | vergleiche |
| Vor. | Vorbemerkung |
| vs. | versus |
| WM | Wertpapier-Mitteilungen Teil IV Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Zeitschrift) |
| WpHG | Gesetz über den Wertpapierhandel |
| WuW | Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift) |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZBB | Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (Zeitschrift) |
| ZGR | Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Zeitschrift) |
| ZHR | Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift) |
| Ziff. | Ziffer |
| ZIP | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift) |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift) |
| ZSR | Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Zeitschrift) |
| ZWeR | Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Zeitschrift) |
| ZWH | Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen (Zeitschrift) |

A. Einführung

Volkswagen¹, Siemens², Daimler³, Deutsche Bank⁴, Deutsche Telekom⁵, Linde⁶, Ferrostaal⁷ – diese deutschen Unternehmen stellen nur einen kleinen Auszug der zahlreichen Beispiele umfassender Compliance-Untersuchungen der letzten Jahre dar, die einen Großteil der deutschen Aktiengesellschaften nachhaltig für das Thema sensibilisiert haben.⁸ Negative me-

-
- 1 Vgl. hierzu bspw. *Oberhuber*, Aufklärer gesucht, VW setzt auf seine Mitarbeiter, um die Diesel-Affäre aufzuklären. Aber kann das in einem so hierarchisch geführten Konzern funktionieren?, *Die Zeit*, 5.11.2015, abrufbar unter <http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2015-11/vw-skandal-compliance-whistleblower-aufklaerung-siemens>; *Doll/Vetter*, Das VW-Phantom, dessen Namen man nicht nennen darf, *Die Welt*, 21.6.2011, abrufbar unter <http://www.welt.de/wirtschaft/article156430530/Das-VW-Phantom-dessen-Namen-man-nicht-nennen-darf.html>.
 - 2 Vgl. hierzu bspw. *Hildebrand*, Siemens-Anwälte beenden Untersuchung, Befragungen von Managern abgeschlossen – Bericht wird erstellt, *Die Welt*, 30.9.2008, abrufbar unter http://www.welt.de/welt_print/article2510893/Siemens-Anwaelte-been-den-Untersuchung.html.
 - 3 Vgl. hierzu bspw. *Deckstein/Piper*, Daimler kauft sich frei, *Süddeutsche Zeitung*, 26.3.2010, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/daimler-korrupti-onsfall-schmierige-milliarden-1.16987>.
 - 4 Vgl. hierzu unter anderem *Kögler*, Deutsche Bank zahlt 590 Millionen Euro Strafe, *FINANCE Magazin*, 31.1.2017, abrufbar unter <http://www.finance-magazin.de/markte-wirtschaft/banken/deutsche-bank-zahlt-590-millionen-euro-strafe-1396321/>; vgl. zur internen Aufarbeitung *Bender*, Ärger bei der Deutschen Bank: Harsche Kritik an Georg Thoma, *JUVE-Newsline*, 28.4.2016, abrufbar unter <http://www.juve.de/nachrichten/namennachrichten/2016/04/aerger-bei-der-deutschen-bank-harsche-kritik-an-georg-thoma>.
 - 5 Vgl. hierzu bspw. *manager magazin* Artikel, 15.11.2008, Abhörskandal, Bsirske wirft Telekom Stasi-Methoden vor, abrufbar unter <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/it/a-590635.html>.
 - 6 Vgl. hierzu bspw. *Ott*, Linde AG zahlt 35 Millionen EUR, *Süddeutsche Zeitung*, 9.6.2011, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/geschaefte-mit-korruptionsverdacht-linde-ag-zahlt-millionen-euro-1.1106751>.
 - 7 Vgl. hierzu bspw. *Fasse/Höpner*, Korruptionsskandal, Ferrostaal-Chef Mitscherlich muss gehen, *Handelsblatt*, 3.5.2010, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/management/korruptionsskandal-ferrostaal-chef-mitscherlich-muss-gehen/3426390.html>.
 - 8 Vgl. näher und m.w.N. *Bicker*, AG 2012, 542; ferner *Reichert/Ott*, ZIP 2009, 2173 f.; *M. Arnold*, ZGR 2014, 76, 77; *Spindler*, WM 2008, 905; vgl. zu weiteren Beispielen *Kalbhenn*, Die größten Skandale in deutschen Konzernen, *Handelsblatt*, 16.5.2012,

diale Aufmerksamkeit, millionenschwere Bußgelder, staatsanwaltliche Ermittlungen – kaum etwas hat die Unternehmen in mehr Angst und Schrecken versetzt und keine andere Kontrollfunktion hat sich in vergleichbarer Art und Weise einen nachhaltigen, keineswegs mit dem ursprünglichen Stellenwert vergleichbaren Platz in der täglichen Unternehmenswirklichkeit geschaffen.⁹ Der ehemals stiefmütterlich behandelte Themenkomplex, der aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum in das deutsche Gesellschaftsrecht Einzug hielt,¹⁰ ist demzufolge nicht nur in den Fokus öffentlicher Wahrnehmung gerückt, sondern gewinnt im Zeitalter der Globalisierung und der Finanzkrise sowohl in juristischer als auch medialer Berichterstattung stetig weiter an Bedeutung.¹¹ Nach anfänglich verhaltener Resonanz rechtswissenschaftlicher Literatur sowie Rechtsprechung nahm die Befassung einer Vielzahl rechtswissenschaftlicher Bücher und Fachzeitschriften sowie verschiedenster Gerichtsentscheidungen zuletzt explosionsartig zu und bildet den breiten Querschnitt, in dem sich das Thema Compliance in der heutigen Zeit bewegt.¹² Diesem steigenden Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Compliance-Kontrolle entsprechend verwundert es nicht, dass zwischenzeitlich in nahezu allen DAX 30-Konzernen Compliance-Organisationen Einzug fanden sowie bereits in mehr als 50 Prozent der mittelständischen Unternehmen eine Compliance-Funktion ein-

abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/beruf-und-buero/buero-special/compliance-die-groessten-skandale-in-deutschen-konzernen/6641352.html>.

- 9 Vgl. hierzu auch *Weber-Rey*, CCZ 2014, 97; *Harbarth*, ZHR 179 (2015), 136, 137; *Grützner/Leisch*, DB 2012, 787; *Moosmayer*, NJW 2012, 3013 f.
- 10 *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG, § 91 Rn. 51; *Hüffer*, in: FS G. H. Roth, S. 299; *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 1 Rn. 2; *Harbarth*, ZHR 179 (2015), 136, 137; *Fleischer*, CCZ 2008, 1; *Poppe*, in: Inderst/Bannenberg/Poppe, Compliance, Kap. 1 Rn. 1 ff.
- 11 Vgl. hierzu auch *Knauer*, ZWH 2012, 41; *Kort*, NZG 2008, 81; ferner auch *M. Arnold*, ZGR 2014, 76, 77; *Eichner/Höller*, AG 2011, 885; *Salvenmoser/Hauschka*, NJW 2010, 331, 334; *J. Wagner*, CCZ 2009, 8; *Hartwig*, in: Moosmayer/Hartwig, Interne Untersuchungen, S. 7; *Raguß*, Vorstand einer AG, S. 273 f.; *Lücke*, in: Lücke/Schaub, Vorstand der AG, § 3 Rn. 106.
- 12 Vgl. hierzu auch *Klindt/Pelz/Theusinger*, NJW 2010, 2385; *Rodewald/Unger*, BB 2006, 113; *Früh*, CCZ 2010, 121; *Liese*, BB Special 4 (zu BB 2010, Heft 50), 27; *Bürkle*, BB 2005, 565; *Mengel*, Compliance und Arbeitsrecht, S. 1 ff.; *Eckert*, in: Kann, Vorstand der AG, Kap. 8 Rn. 697 ff.; *Passarge*, NZI 2009, 86; *Hauschka*, ZRP 2006, 258.

geführt wurde.¹³ Einer PricewaterhouseCooper-Studie zufolge wurden sogar in circa der Hälfte der deutschen Großunternehmen institutionalisierte Compliance-Programme etabliert.¹⁴

Die Frage hingegen, was sich tatsächlich hinter dem *Schreckgespenst* Compliance verbirgt, konnte nach wie vor keiner abschließenden präzisen Antwort zugeführt werden. Etliche Details der theoretischen wie praktischen Organisation eines Compliance-Systems und der Aufklärung möglicher Verstöße sind trotz zahlloser Beiträge zu diesem Themenbereich ungeklärt. Die neuerdings als Compliance bezeichnete Binsenweisheit, Unternehmen sowie deren Mitarbeiter seien verpflichtet, dem geltenden Recht entsprechend zu handeln, lässt sich leicht aussprechen, die Umsetzung des Begriffs Compliance, der durchaus mehr umfasst als schlichte Gesetzes-treue, gestaltet sich dagegen wesentlich komplexer.¹⁵ So wird die Compliance-Frage derzeit nicht einmal mehr auf die Verhinderung rechtlicher Risiken des Unternehmens selbst beschränkt, sondern bezieht sogar Lieferanten des Unternehmens in die Compliance-Pflichten ein,¹⁶ sodass verstärkt Compliance-Vereinbarungen mit Lieferanten zur Verhinderung der Verletzung beispielsweise von Menschenrechten in den medialen Vordergrund rücken.¹⁷ Die damit einhergehende Sicherstellung von Compliance in der gesamten Lieferkette dient dabei gerade nicht nur der Verhinderung eigener rechtlicher Risiken des Unternehmens aufgrund der Zurechnung fremden Fehlverhaltens, sondern umfasst sogar eine vertragliche Verpflichtung der Lieferanten gegenüber dem Unternehmen, ihre originären Compliance-Pflichten einzuhalten.¹⁸

13 *Schautes/Schier*, CCZ 2013, 149, 150; vgl. ferner *Freitag*, Compliance, Terror der Tugend, Teil 2, manager magazin, 20.7.2012, abrufbar <http://www.manager-magazin.de/magazin/artikel/a-842925.html>; *Reiß/Reker*, Compliance im Mittelstand, S. 8 ff.

14 *Bussmann/Krieg/C. Nestler/Salvenmoser/Schroth/Theile/Trunk*, Compliance und Unternehmenskultur, Zur aktuellen Situation in deutschen Großunternehmen, S. 3 ff.; vgl. hierzu auch *Raus/Lützelner*, CCZ 2012, 96.

15 *U. H. Schneider*, ZIP 2003, 645, 646; *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, § 76 Rn. 11; *Habersack*, AG 2014, 1, 2; vgl. ferner *Passarge*, NZI 2009, 86.

16 Vgl. hierzu *Moosmayer*, Compliance, S. 70 f.; *Hülsberg*, CB 2013, Umschlagteil, 177.

17 Vgl. hierzu bspw. *Wesche*, Wer Menschenrechte verletzt, soll büßen, Die Zeit, 24. Februar 2017, abrufbar unter <http://www.zeit.de/wirtschaft/2017-02/frankreich-gesetz-globalisierung-menschenrechte-vorreiter-europa>.

18 Vgl. hierzu *Moosmayer*, Compliance, S. 70 f.; *Hülsberg*, CB 2013, Umschlagteil, 177.

Ausgangspunkt des Compliance-Begriffs ist zwar zweifellos die Pflicht der Organmitglieder, die Gesetze zu achten.¹⁹ Der heutigen Compliance-Verantwortung ist damit allerdings längst nicht mehr Genüge getan. Entsprechend der derzeitigen, rechtswissenschaftlichen und unternehmenspraktischen Debatten kann der Begriff Compliance heute allgemein umschrieben werden mit der Sicherstellung und Überwachung normkonformen Verhaltens der Gesellschaft, ihrer Organmitglieder, Mitarbeiter und sonstiger für die Gesellschaft Handelnder in Bezug auf Gesetze und interne Richtlinien.²⁰ Auch wenn dieser gängigen Compliance-Definition für die unverbundene Aktiengesellschaft zuzustimmen ist, bringt die Konzerndimensionalität eine weitere, notwendige Ausdehnung des Begriffes mit sich.²¹ Wohnen bereits der Sicherstellung der Einhaltung der deutschen Rechtsordnung in einer unverbundenen Aktiengesellschaft vielfältige Herausforderungen inne, erweitert die Konzerndimensionalität diese noch um die Kenntnisverschaffung verschiedenster ausländischer Rechtsordnungen der jeweiligen Tochtergesellschaften sowie die Komplexität extraterritorialer Geltungsansprüche.²²

Greifbar wird der Compliance-Begriff – angesichts der unterschiedlichsten Formen möglicher Verstöße und facettenreichen Anforderungen verschiedenster Rechtsordnungen – dadurch allerdings ebenso wenig. Bestechungsgelder, Schmiergeldzahlungen, Kartellabsprachen, Steuerhinterziehungen, Verstöße gegen den Arbeitsschutz – all dies sind typische Verstöße, die sich hinter dem Begriff Compliance verbergen.²³ Im Gegensatz zu der bisweilen vertretenen Ansicht, es handele sich bei Compliance nur um „alten Wein in neuen Schläuchen“²⁴, geht Compliance daher deutlich über die punktuellen Schnittpunkte mit bestehenden rechtlichen Vorgaben hinaus und bildet erstmals eine systematische Sicherstellung unternehmens-

19 Harbarth, ZHR 179 (2015), 136, 137; J. Wagner, CCZ 2009, 8, 10; Koch, in: Hüffer/Koch, AktG, § 76 Rn. 11.

20 Ausführlich zum Compliance-Begriff Goette, ZHR 175 (2011), 390 ff.; N. Nestler, in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis, Internal Investigations, Kap. 1 Rn. 33; M. Arnold, ZGR 2014, 76, 77; Harbarth, ZHR 179 (2015), 136, 137 f.; Bunting, ZIP 2012, 1542, 1543; M. Winter, in: FS Hüffer, S. 1104; Reichert/Ott, ZIP 2009, 2173 f.; U. H. Schneider, ZIP 2003, 645 ff.; J. Wagner, CCZ 2009, 8, 10 f.; Knauer, ZWH 2012, 41, 42; Fleischer, CCZ 2008, 1; Koch, WM 2009, 1013; Kiethe, GmbHR 2007, 393, 394 ff.

21 Vgl. hierzu Mutter/Kruchen, in: Bürkle, Compliance, § 3 Rn. 6 ff.

22 Mutter/Kruchen, in: Bürkle, Compliance, § 3 Rn. 6 ff.; vgl. ferner Spindler, WM 2008, 905, 917.

23 Vgl. hierzu auch M. Arnold, ZGR 2014, 76, 78; Ek, Haftungsrisiken, S. 218 f.

24 Vgl. Klindt/Pelz/Theusinger, NJW 2010, 2385; Klindt, NJW 2006, 3399, 3400.

weiter Konformität mit den gültigen Rechtsvorschriften.²⁵ Die Herausforderung eines solchen unternehmensübergreifenden Systems der Rechtskonformität bringt somit nicht nur neue Verantwortungsbereiche und Berufsfelder – wie das des Compliance Officer – mit sich, sondern führt auch zur Entstehung neuer spezifischer Compliance-Pflichten sowie zu Risiken und teils drakonisch anmutenden Rechtsfolgen über verschiedenste Problemkreise hinweg.²⁶ So reichen die Rechtsfolgen der im Rahmen ordnungsgemäßer Compliance einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen, kartell- und kapitalmarktrechtlichen, umwelt- und sozialversicherungsrechtlichen, steuer- sowie datenschutzrechtlichen Pflichten, die den Unternehmen im Laufe der letzten Jahrzehnte auferlegt wurden, von Bußgeldern bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen und der Haftung von Organmitgliedern.²⁷

Eines ist dem breiten, bislang noch nicht abschließend geklärten Feld der Compliance-Verstöße allerdings gemein: die Aufklärungsverantwortung der Organe. Besteht auch nur der geringste Verdacht möglicher Verstöße, rücken umgehend Leitungsverantwortung des Vorstands und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats in den Fokus.²⁸ Demzufolge sind die Pflichten der Organe der Aktiengesellschaft im Rahmen der organisatorischen Ausgestaltung des Umgangs mit möglichen Compliance-Verstößen nicht nur aus wissenschaftlicher, sondern auch aus praktischer Perspektive von erheblichem Interesse.²⁹ Vor dem Hintergrund beachtlicher Unternehmenskrisen³⁰ nimmt die Überwachung der Unternehmensleitung eine immer bedeutendere Rolle ein. Im internationalen Vergleich wird angesichts dessen – vor allem in monistisch geprägten Systemen – immer mehr Wert auf eine unabhängige Besetzung sowie vom Leitungsorgan unabhängige

25 *Klindt/Pelz/Theusinger*, NJW 2010, 2385; *Spindler*, WM 2008, 905; *Junker/Knigge/Pischel/Reinhart*, in: Heussen/Hamm, RA-Handbuch, § 49 Rn. 1; vgl. hierzu auch *Scherer*, Gesellschafter-Compliance, S. 41.

26 Vgl. *Klindt/Pelz/Theusinger*, NJW 2010, 2385; *U. H. Schneider*, ZIP 2003, 645 f.; *Junker/Knigge/Pischel/Reinhart*, in: Heussen/Hamm, RA-Handbuch, § 49 Rn. 1; zu Risiken der Corporate Governance-Erklärung vgl. ferner *Theusinger/Liese*, DB 2008, 1419.

27 Vgl. hierzu *U. H. Schneider*, ZIP 2003, 645, 646; *Hauschka*, NJW 2004, 257.

28 Vgl. hierzu *M. Arnold*, ZGR 2014, 76, 78; *Reichert/Ott*, ZIP 2009, 2173 f.; vgl. ferner *Habersack*, AG 2014, 1, 2.

29 Vgl. hierzu *Harbarth*, ZHR 179 (2015), 136; *U. H. Schneider*, ZIP 2003, 645, 646 f.

30 Vgl. zu durch Compliance-Skandale bedingten Unternehmenskrisen – wie beispielsweise BP oder VW betreffend – *Müller*, Unternehmenskrise, Kommunikation im Kampfmodus, Der Tagesspiegel, 6.10.2015, abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/meinung/causa-debatte/unternehmenskrisen-kommunikation-im-kampfmodus/12402622.html>.

Informationsmöglichkeit des Überwachungsorgans gelegt.³¹ Im deutschen Aktienrecht finden sich hingegen nur vereinzelt gesetzliche Regelungen bezüglich einer vorstandsunabhängigen Informationsmöglichkeit des Aufsichtsrats, der gemäß der Grundordnung des deutschen Aktienrechts grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist.³² Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Bedeutung des Bereichs Compliance im deutschen Aktienrecht stellt sich demzufolge die komplexe Frage des Zusammenspiels beider Organe im Rahmen der Aufklärung möglicher Compliance-Verstöße vor dem Hintergrund der konkreten Ausgestaltung und Reichweite der jeweiligen Organpflichten sowie der Gestaltungsmöglichkeiten vorstandsunabhängiger Informationsbeschaffung auf Grundlage der dem Aufsichtsrat zur Verfügung stehenden Überwachungsinstrumente.³³

I. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands Mysterium Compliance

Ausgangspunkt der Untersuchung bilden Aufklärungs- und Überwachungspflichten der Organe einer Aktiengesellschaft bezüglich möglicher Compliance-Verstöße. Die vorliegende Arbeit befasst sich sowohl mit der normativen Verankerung der Compliance-Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats als auch mit den daraus abzuleitenden Organpflichten und Anforderungen im Hinblick auf die Aufklärung möglicher Compliance-Verstöße. Doch kann es nicht Ziel der Arbeit sein, sämtliche durch den Themenkomplex Compliance aufgeworfenen Probleme zu beleuchten, die sich im Rahmen der Organverantwortung gestellt haben und größtenteils noch stellen. Aufgrund der Weite der derzeit rechtswissenschaftlich diskutierten Compliance-Fragestellungen bedarf der Untersuchungsgegenstand daher in mehrfacher Hinsicht der Eingrenzung.

Zunächst kann die in der Compliance-Diskussion nicht selten thematisierte Einhaltung unternehmensinterner Richtlinien nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein. Zwar umfasst der bereits näher beleuchtete Compliance-Begriff – insbesondere gemäß Ziff. 4.1.3 des Deutschen Cor-

31 Zum Vergleich mit Großbritannien und den USA *M. Roth*, AG 2004, 1 ff.; zum Vergleich des monistischen mit dem dualistischen System im Rahmen von Compliance-Sachverhalten siehe B. Compliance Verantwortung in der Aktiengesellschaft.

32 Vgl. hierzu *M. Roth*, AG 2004, 1 ff.

33 Vgl. zu Grund und Grenzen der Compliance-Verantwortung des Aufsichtsrats *Habersack*, AG 2014, 1, 3 ff.

porate Governance Kodex³⁴ – nicht nur die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Gebote, sondern auch die Durchsetzung besagter unternehmensinterner Richtlinien.³⁵ Diese entspringen allerdings den Besonderheiten der jeweiligen Unternehmen, sodass deren Durchsetzung der entsprechenden Gesellschaft überlassen bleiben muss. Mangels Rechtsnormcharakters sind unternehmensinterne Richtlinien daher einer übergreifenden Arbeit, wie der vorliegenden, nicht zugänglich.

Angesichts dieser Zielsetzung der Arbeit als übergreifende Untersuchung der Vorstands- und Aufsichtsratsverantwortung im Zusammenhang mit Compliance-Verstößen können auch branchenspezifische Besonderheiten nicht näher beleuchtet werden. Die gesetzlich normierten, branchenbezogenen Sonderregelungen beispielsweise für Kreditinstitute gemäß § 25a KWG, für Versicherungsunternehmen gemäß § 29 VAG und für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 33 WpHG sowie die Sonderregelungen gemäß § 59 KrWG, § 28 KAGB, §§ 9, 9a GwG und § 52a BImSchG werden daher im Folgenden nur zur Beurteilung der allgemeinen branchenübergreifenden Organisationspflichten der Organe einer Aktiengesellschaft herangezogen.

Auch die Fülle der konzernrechtlichen Besonderheiten kann angesichts des Schwerpunkts der branchenübergreifenden Darstellung der Organpflichten in der unverbundenen Aktiengesellschaft nur überblicksartig und lediglich für Aktiengesellschaften (sowohl als Mutter- als auch Tochtergesellschaften) behandelt werden.³⁶ In Anbetracht des gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkts der Arbeit sollen auch strafrechtliche Garantienpflichten des Compliance Officer, sonstige strafrechtliche Betrachtungsweisen sowie Bezüge zu weiteren Rechtsgebieten wie beispielsweise dem Datenschutz- oder Arbeitsrecht nicht zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden.

34 Der DCGK stellt ein privates Regelwerk dar und enthält keine Pflichten, die über die gesetzlich geregelten hinausgehen. Über die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG besitzt er lediglich eine rechtliche Grundlage für börsennotierte Aktiengesellschaften. Dennoch kann er zur Auslegung der gesetzlichen Pflichten herangezogen werden. Wird im Folgenden auf DCGK Bezug genommen, geschieht dies vor diesem Hintergrund, ohne eine gesetzessgleiche Wirkung des DCGK zu implizieren.

35 Vgl. *Fuhrmann*, in: *Fuhrmann/Linnerz/Pohlmann*, DCGK, Ziff. 4.1.3 Rn. 50 ff.; *Bachmann*, in: *Kremer/Bachmann/Lutter/Werder*, DCGK, Ziff. 4.1.3 Rn. 846 f.

36 Hierzu näher *Habersack*, in: *FS Möschel*, S. 1175 ff.; *Bauckhage-Hoffer/Katko*, *WM* 2012, 486; *Verse*, *ZHR* 175 (2011), 401, 407 ff.; *Koch*, *WM* 2009, 1013, 1017 ff.; *Grundmeier*, *Der Konzern* 2012, 487.

Vielmehr beschränkt sich die Untersuchung mit den Aufklärungspflichten der Organe bezüglich möglicher Compliance-Verstöße auf einen Teilbereich des Themenkomplexes Compliance, der durch die Abgrenzung der Organpflichten und die Grenzen des Zusammenwirkens geprägt ist. Das Hauptaugenmerk der Untersuchung soll dementsprechend zunächst auf der Fragestellung liegen, welche Aufgaben des Vorstands und des Aufsichtsrats sich angesichts möglicher Compliance-Verstöße konkret aus der Leitungspflicht einerseits und der Überwachungsaufgabe andererseits ergeben sowie welche Mittel beiden Organen zur Verfügung stehen, ihren jeweiligen Aufklärungspflichten Genüge zu tun. Angesichts der unterschiedlichen Pflichten der Organe und der Vielzahl ungelöster Fragestellungen soll im Zuge dessen auch der häufig beschrittene Weg der internen Untersuchung näher beleuchtet werden.

Den Abschluss der Untersuchung dieser Aufklärungspflichten bildet die Beleuchtung des Zielkonflikts zwischen Leitungsverantwortung des Vorstands und Überwachungsverantwortung des Aufsichtsrats im Rahmen gemeinsamer oder getrennter Aufklärung möglicher Compliance-Verstöße.³⁷ Während die Kompetenzverteilung von Leitungspflicht des Vorstands einerseits und Überwachungspflicht des Aufsichtsrats andererseits theoretisch eindeutig definiert zu sein scheint, sind Zweifelsfälle und Kompetenzkonflikte in der praktischen Umsetzung der Sachverhaltsaufklärung möglicher Compliance-Verstöße die Regel und sollen daher – ebenso wie die Frage nach den Gestaltungsmöglichkeiten vorstandsunabhängiger Informationsbeschaffung durch den Aufsichtsrat – einen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bilden.³⁸

II. Gang der Untersuchung und methodische Vorgehensweise

Im ersten Abschnitt (B) werden – gleichsam als Grundstein der weiteren Untersuchung – der Compliance-Begriff hergeleitet, die Funktionen von Compliance überblicksartig dargestellt sowie mögliche Folgen von Non-Compliance für die Aktiengesellschaft und deren Organe zusammenfassend betrachtet.

Als Grundlage möglicher Aufklärungsinstrumente werden im zweiten Abschnitt (C) die Leitungsaufgabe sowie die damit verbundene Compliance-Verantwortung des Vorstands einer Aktiengesellschaft näher erörtert.

37 Vgl. hierzu auch *M. Arnold*, ZGR 2014, 76, 78.

38 Vgl. hierzu ferner *Reichert/Ott*, NZG 2014, 241.

Dabei soll insbesondere auf die Rechtsgrundlage der Einrichtung von Compliance-Systemen sowie der Aufklärungsmaßnahmen eingegangen sowie untersucht werden, ob den Vorstand eine Rechtspflicht zur Implementierung eines solchen Systems beziehungsweise zur Aufklärung möglicher Verstöße trifft. Anschließend werden potentielle Aufklärungsmethoden des Vorstands sowie vertikale und horizontale Delegationsmöglichkeiten beleuchtet und mögliche Nachforschungspflichten bezüglich eigener Pflichtverletzungen des Vorstands hinterfragt.

Im Folgenden werden im dritten Abschnitt (D) die allgemeine Compliance-Pflicht des Aufsichtsrats im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe thematisiert sowie die Aufklärungspflicht des Aufsichtsrats im Falle eines Verdachts auf Compliance-Verstöße des Vorstands oder mangelhafte Aufklärung durch denselben aufgezeigt. Einen Schwerpunkt bilden hierbei der Zielkonflikt zwischen Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats und Leitungsaufgabe des Vorstands sowie die Grenzen der Aufklärungspflicht und -mittel des Aufsichtsrats angesichts seiner Stellung als Überwachungsorgan.

Dies führt zu der im vierten Abschnitt (E) zu behandelnden, zentralen Fragestellung, ob die Aufklärungspflicht unter Verdrängung der Vorstandspflichten vollständig auf den Aufsichtsrat übergehen kann, ob dem Aufsichtsrat eine vom Vorstand unabhängige, eigene Aufklärungspflicht zukommt oder ob eine Zusammenarbeit der Organe zur Aufklärung von Compliance-Verstößen den zu beschreitenden Mittelweg darstellt.

Im Hinblick auf die Organisation mittlerer bis großer Unternehmen in aktienrechtlichen Konzernstrukturen wird im fünften Abschnitt (F), ausgehend von der unverbundenen Aktiengesellschaft, der Blick zur konzernübergreifenden Compliance-Pflicht der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder geweitet. Dabei wird die häufig vorschnell angenommene konzernweite Compliance-Verantwortung unter Herausarbeitung der konzernspezifischen Grenzen beleuchtet.

Im sechsten Abschnitt (G) werden die im Rahmen der Untersuchung gefundenen Ergebnisse in Thesenform abschließend zusammengefasst und die gefundenen Lösungsmöglichkeiten dokumentiert.

B. Compliance-Verantwortung in der Aktiengesellschaft

Die Bedeutung der Compliance-Verantwortung in der Aktiengesellschaft sowie die Komplexität der praktischen Umsetzung aufgrund vieler, teils noch offener Fragen insbesondere in den Bereichen Compliance-Organisation im Allgemeinen und Compliance-Aufgabenverteilung im Besonderen stehen außer Frage.³⁹ Dabei herrscht in der Diskussion weitgehend Konsens, dass die Compliance-Verantwortung, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung, unabdingbar mit beiden Organen der Aktiengesellschaft verknüpft ist – sowohl mit der Leitungsverantwortung des Vorstands als auch mit der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats.⁴⁰ Allerdings täuscht diese selbstverständliche Zuweisung der Compliance-Aufgaben und Pflichten an Vorstand und Aufsichtsrat über die Ungewissheit bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Aufgabenverteilung hinweg. Teils wird im Schrifttum vertreten, die klare Trennung zwischen Aufgaben des Vorstands und des Aufsichtsrats aufzuweichen oder zugunsten einer verdachts- und vorstandsunabhängigen Informationsbeschaffung durch den Aufsichtsrat vollständig zu durchbrechen.⁴¹ Demgegenüber steht das ebenfalls teils vertretene undifferenzierte Festhalten an der Compliance-Prärogative des Vorstands.⁴²

Beides bedarf vor dem Hintergrund der Integration des aus dem monistischen System stammenden Compliance-Gedankens in das im deutschen

39 Vgl. hierzu *Bürgers*, ZHR 179 (2015), 173, 174; *Bicker*, AG 2012, 542 f.; *Fleischer*, CCZ 2008, 1 f.; *Bunting*, ZIP 2012, 1542 f.; *Hemeling*, ZHR 175 (2011), 368, 369 f.; *Habersack*, in: FS Möschel, S. 1175 ff.; *Kort*, in: Hopt/Wiedemann, GroßKommAktG, § 91 Rn. 121 ff.; *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG, § 91 Rn. 47 ff.

40 *Bürgers*, ZHR 179 (2015), 173, 174; *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, § 76 Rn. 12; *Schürle/Olbers*, CCZ 2010, 102; *U. H. Schneider*, ZIP 2003, 645, 647; *Habersack*, AG 2014, 1, 2 f.

41 *Habersack*, in: MüKoAktG, § 109 Rn. 19, § 111 Rn. 68; *Hopt/M. Roth*, in: Hopt/Wiedemann, GroßKommAktG, § 111 Rn. 503 ff.; *Habersack*, AG 2014, 1, 6 f.; *Drygala*, in: K. Schmidt/Lutter, AktG, § 109 Rn. 11; *M. Roth*, AG 2004, 1, 8 ff.; *Kropff*, NZG 2003, 346, 348 ff.

42 Von einem „Informationsvermittlungsmonopol“ ausgehend *M. Arnold*, ZGR 2014, 76, 91; ähnlich *Potinecke/Block*, in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis, Internal Investigations, Kap. 2 Rn. 32 ff.; *Eichner/Höller*, AG 2011, 885, 889; vgl. ferner *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, § 90 Rn. 11, § 111 Rn. 21; *Mertens/Cahn*, in: KölnKommAktG, § 90 Rn. 52, § 109 Rn. 24.